

IMPULSPROGRAMM

für „Raus aus fossilen Brennstoffen“

inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“

gültig 01.01.2025 bis 31.12.2025

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| 1. Zielsetzung..... | 3 |
| 2. Begriffsbestimmungen | 3 |
| 3. Wer wird gefördert?..... | 3 |
| 4. Was wird gefördert?..... | 3 |
| 5. Fördervoraussetzungen..... | 4 |
| 5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen | 4 |
| 5.2. technische Förderungsvoraussetzungen..... | 4 |
| 6. Höhe der Förderung | 4 |
| 7. Bundesförderung „Sauber Heizen für Alle“ | 4 |
| 8. Förderungsablauf | 5 |
| 9. Auszahlungsvoraussetzungen | 6 |
| 10. Sonstigen Bestimmungen..... | 6 |
| 11. Rückforderung / Einstellung der Förderung..... | 7 |
| 12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen | 7 |
| 13. Geltungszeitraum der Richtlinie | 8 |
| 14. Anträge und Auskünfte | 8 |

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Um den Wärmeverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren, muss der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte reduziert werden. Unter Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten, der „mission 2030“ der Bundesregierung und der Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie (Energieberatung), für Investitionen in energieeffiziente Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen, um ein hohes Niveau an Reduktion von CO₂ Treibhausgasemissionen sicherzustellen.

Ein zeitlich befristetes Impulsprogramm soll die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger erleichtern.

Neben der Bundes- und Landesförderung kann im Rahmen der Förderungsaktion des Bundes „Saubere Heizen für Alle“ eine soziale Zusatzförderung gewährt werden.

2. Begriffsbestimmungen

Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Eigenheim: ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benutzung durch den Förderungswerber bestimmt ist.

Gebäude: Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden (Mit-)Eigentümer, Bauberechtigte oder Mieter eines Eigenheims.

4. Was wird gefördert?

Gefördert wird der **Ersatz eines fossilen Heizungssystems** (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein **neues klimafreundliches Heizungssystem**.

Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben oder übersteigen die Kosten des Anschlusses an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme jene eines Umstieges auf eine Holz-zentralheizung um mehr als 30%, wird der Umstieg auf eine Holz-zentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m² Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus gewährt.

5. Fördervoraussetzungen

5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ ist vorab in Anspruch zu nehmen. Die Landesförderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen als Anschlussförderung subsidiär gewährt, wovon nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. im Falle der Einstellung bzw. Schließung der Bundesförderung (bspw. mangels finanzieller Mittel) abgewichen werden kann.
- b) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden. Bei Vorliegen zweier Wohnungen in einem Gebäude muss zumindest eine Wohnung diesem Kriterium entsprechen.
- c) Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.
- d) Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- e) Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. In der Rechnung ausgewiesene Planungskosten werden mit max. 10% der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.
- f) Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen.
- g) Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden. Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt und vom Antragsteller bezahlt worden sein.

5.2. technische Förderungsvoraussetzungen

Da es sich bei der Landesförderung um eine reine Anschlussförderung an die Bundesförderung handelt, gelten die technischen Förderungsbedingungen bzw. –voraussetzungen des Bundes.

6. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt **in Form eines Einmalzuschusses** im Ausmaß von **max. 35 % der förderbaren Sanierungskosten** für energieeffiziente Heizungsanlagen, **höchstens in Höhe von € 6.000** je Wohnung.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m² Bruttokollektorfläche) ein **Solarbonus in Höhe von € 1.500** gewährt.

Für die Kombination der Bundesförderung mit der Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt ein **maximaler Förderhöchstsatz von 85 % der förderbaren Sanierungskosten**. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung (Heizungstausch und Solarbonus).

7. Bundesförderung „Sauber Heizen für Alle“

- a) Mit dem Förderungsangebot des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ werden einkommensschwache private Haushalte der untersten beiden Einkommensdezile beim Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie mit bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses gefördert.
- b) Zunächst hat eine Registrierung mit der konkreten Projektidee ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at zu erfolgen. Registrierungen können so lange durchgeführt werden, wie

Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis tt.mm.jjjj. Nach Abschluss der Registrierung werden die übermittelten Unterlagen (Nachweis über Bezug von Sozialhilfe, eine GIS Befreiung, oder der Bezug der Wohnbeihilfe; alternativ dazu sind sämtliche aktuell im Haushalt lebenden Personen zu erfassen und anzugeben, ob diese über ein Einkommen verfügen; aktuelle Privathaushaltsbestätigung) von der Landesförderstelle geprüft. Nach positiver Prüfung durch die Landesförderstelle ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, die aus einer verbindlichen Erstberatung sowie der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung besteht. Die Antragstellung erfolgt sodann ausschließlich über www.sauber-heizen.at.

- c) Antragsberechtigt für diese soziale Zusatzförderung sind ausschließlich (Gebäude-)Eigentümer mit Hauptwohnsitz am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2023 begründet worden sein.
- d) Die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5. dieser Richtlinie gelten sinngemäß.

8. Förderungsablauf

- a) Förderungsanträge sind **nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme**, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ ausschließlich über das vorgesehene Online-Portal des Landes elektronisch einzubringen.

Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ und eines allfälligen Solarbonus (Zusicherungs- oder Auszahlungsschreiben der KPC);
- Schlussrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten zu beinhalten haben samt Zahlungsbeleg(en). Wurde die Maßnahme von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt, so ist die Rechnung in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu übermittelten Unterlagen **ausnahmslos in PDF-Form** zu übermitteln sind.

Falls notwendig, können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderlichen Unterlagen angefordert werden.

- b) Pro neuem Heizungssystem kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Somit kann auch in einem Eigenheim mit zwei Wohnungen bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Heizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neu klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Hierbei müssen jeweils die eingereichten Rechnungen auf den jeweiligen Antragsteller lauten.

Werden hingegen zwei oder mehrere (bei Reihenhäusern) bestehende fossile Heizungen gegen eine neue klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennt neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

- c) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieses Impulsprogrammes überprüft.
- d) Im Falle einer Förderungszusage wird dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung übermittelt.
- e) Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- f) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- g) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

- h) Verstirbt der Förderwerber vor Erhalt der Zusicherung der Bundesförderung, so können die erbberechtigten Personen – sofern sämtliche Förderbedingungen für die Bundesförderung erfüllt sind – eine neuerliche Registrierung bei der KPC vornehmen.

Verstirbt der Förderwerber nach Erhalt der Zusicherung der Bundesförderung, so kann von den erbberechtigten Personen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ein Antrag auf Landesförderung gestellt werden.

Verstirbt der Förderwerber nach Antragstellung auf Landesförderung und sind zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Förderung an die erbberechtigten Personen ausbezahlt. Bei mehreren erbberechtigten Personen ist eine Person namhaft zu machen, an welche die Förderung ausbezahlt wird.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung des Einmalzuschusses des Landes erfolgt nach positiver Beurteilung des vollständig eingereichten Förderungsantrages durch das Land.

Im Falle einer Nichtgewährung der Förderung durch den Bund erfolgt auf Landesebene eine eigene Prüfung der Fördervoraussetzungen und kann bei positiver Beurteilung auch ohne vorherige Inanspruchnahme einer Bundesförderung die Landesförderung gewährt werden.

10. Sonstigen Bestimmungen

- a) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- b) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- c) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- d) Allfällige Änderungen der Zusicherung bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil der Zusicherung.
- e) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- f) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- h) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.
- i) Um eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen, können Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

11. Rückforderung / Einstellung der Förderung

- a) Der Zuschuss wird zurückgefordert und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- b) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere aus sozialen Gründen) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.
- Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. zu zahlen sind.
- c) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p.a. an.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 10.(1) im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie für Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- d) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.
- e) Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

13. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Ausnahme:

Nachdem das Förderprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ über den 31.12.2024 hinaus fortgesetzt wird, sind auch Projekte grundsätzlich förderwürdig, bei denen die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2023 erfolgt ist bzw. die Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2023 begonnen haben und im Jahr 2023 bzw. 2024 fertiggestellt werden, für die aber in den Jahren 2023/2024 entgegen der Förderrichtlinienbestimmungen noch kein Förderantrag gestellt worden ist. Solche nachträglichen Förderanträge werden anhand der Förderrichtlinie „Raus aus fossilen Brennstoffen“ für die Jahre 2023/2024 geprüft und beurteilt.

14. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wohnbauförderung:

Tel: 050 536-31160

050 536-31012

050 536-31047

E-Mail: impulsprogramm@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung:

Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-35073

E-Mail: Abt15.Energieservice@ktn.gv.at